

**Gesetz- und Verordnungsblatt**  
für die  
**evangelisch-lutherische Kirche**  
des  
**Landesteils Oldenburg**  
im Freistaat Oldenburg.

IX. Band. (Ausgegeben den 22. März 1921.) 11. Stück.

**I n h a l t:**

- N<sup>o</sup>. 43. Ausschreiben vom 18. März 1921, betr. die Feier des Tages von Worms.  
N<sup>o</sup>. 44. Erlaß vom 18. März 1921, betr. die Wahl der zur Kreis-synode zu entsendenden Kirchenältesten.  
N<sup>o</sup>. 45. Erlaß vom 18. März 1921, betr. Anleihen der Kirchengemeinden.  
— Nachrichten.

**N<sup>o</sup>. 43.**

Ausschreiben, betr. die Feier des Tages von Worms.  
Oldenburg, 1921 März 18.

Zum Gedächtnis der 400jährigen Wiederkehr des Reichstages von Worms wird hiermit eine Feier für alle evangelisch-lutherischen Gemeinden des Landes angeordnet.

Die kirchliche Hauptfeier wird zweckmäßig am Sonntag Jubilate, den 17. April, stattfinden.

Der Oberkirchenrat stellt den Herren Pfarrern anheim, die Gottesdienstordnung dem besonderen Zwecke dieser Reformationsfeier anzupassen. Dabei wird insbesondere auf geeignete Schriftlektionen und Chorgesänge Bedacht zu nehmen sein. Als Predigttexte werden empfohlen: Psalm 119,

105; Spr. Sal. 3, 26; Jes. 45, 24; Matth. 10, 32—33; Marc. 8, 36; Apostelgesch. 5, 29; Röm. 14, 23b; 2. Tim. 2, 9b.

Der von Professor Dr. Friedrich Spitta in der Zeitschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst (Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht 1921, Heft 1/2, Sonderdruck) vorgelegte Entwurf verdient besondere Beachtung. Es wird jedoch bemerkt, daß die dort vorgesehene Feier in erster Linie dazu bestimmt ist, einer Feier mit Festpredigt als Ergänzung zu dienen; als alleinige Veranstaltung wird sie nur in besonderen Fällen in Frage kommen.

Es ist in hohem Grade wünschenswert, daß die Hauptlieder der Reformation, die für die Reformationsfeier des Jahres 1917 geübt worden sind, ausreichende Verwendung finden. Dafür sollte die Einrichtung förmlicher Übungen ins Auge gefaßt werden.

Wo es irgend möglich ist, sollte am Montag, den 18. April ein Gemeindeabend veranstaltet werden.

Im Festgottesdienst ist eine Geldsammlung für die deutschen evangelischen Gemeinden im Auslande vorzusehen.

Der Oberkirchenrat gibt anheim, schon in den Gottesdiensten des Osterfestes die bevorstehende Gedächtnisfeier abzukündigen.

S. 147  
Am Sonntag Misericordias Domini, den 10. April, ist die hierunter folgende Ansprache des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses unter entsprechender Veränderung des ersten Satzes den Gemeinden zur Kenntnis zu bringen. Die in der Kundgebung erwähnte Kollekte ist auch am Festtage selber warm zu empfehlen.

Am Montag, den 18. April, mittags 12 Uhr, findet in allen Gemeinden ein mindestens 1/2stündiges Dankgeläute statt.

Als kleine Schriften, welche sich zur Verteilung oder zum Verkauf am Gemeindeabend eignen, seien genannt:

Preuß, Unser Luther (Leipzig, Deichert 1,60 *M*), Freitag, Der Held von Worms (Berlin W. 35, Ev. Bund 1 *M*) und Mosapp, Worms und Wartburg (Stuttgart, Duell-Verlag 0,90 *M*).

Auf dem Hintergrunde der gegenwärtigen Zeitlage gewinnt die Gedenkfeier der gewaltigen Tat unseres deutschen Reformators besondere Bedeutung. Der Oberkirchenrat hat das Vertrauen, daß die Herren Pfarrer im Verein mit den Kirchenräten mit aller Sorgfalt darauf bedacht sind, den Gemeinden nahe zu bringen, was für ein Segen unserer Kirche, unserem Volke und der ganzen Welt aus dem glaubensvollen Bekennermut Dr. Martin Luthers erwachsen, und welche Aufgabe uns damit gestellt ist.

Einem kurzen Bericht über den Verlauf der Feier sieht der Oberkirchenrat bis zum 1. Mai d. J. entgegen.

Oldenburg, 1921 März 18.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

---

R u s t.

---

### Ansprache an die Gemeinden zur Feier des Tages von Worms.

---

Dem Deutschen Evangelischen Kirchenauschuß ist es ein Herzensbedürfnis, die evangelischen Gemeinden des Vaterlandes am heutigen Tage zu grüßen.

Wir gedenken mit euch in tiefster Bewegung der heldenhaften Bekenntnistat Luthers in Worms. Denn wahrlich, es war eine Tat, als der Wittenberger Mönch bei Gefahr seines Leibes und Lebens das Wagnis unternahm, die ihm geschenkte Glaubenserkenntnis vor den vereinigten Mächten einer feindlich gesinnten Welt rückhaltlos zu vertreten. Es

war nicht eine Tat der Willkür oder der Unbotmäßigkeit gegen weltliche und kirchliche Obrigkeiten, sondern eine Tat, geboren aus dem heiligen Muß des Apostelwortes: „Wir können es ja nicht lassen, daß wir nicht reden sollten, was wir gesehen und gehört haben“. Darum hat sich auch an dem Bekenner von Worms die Verheißung des Heilands erfüllt: „Wenn sie euch nun überantworten werden, so forget nicht, wie oder was ihr reden sollt, denn es soll euch zu der Stunde gegeben werden!“ Ihm ward gegeben, in hellen, klaren Tönen von dem in Gottes Wort gebundenen Gewissen zu reden als dem ehernen Grunde aller Gewißheit für Zeit und Ewigkeit.

So freue dich, teure evangelische Gemeinde, des welt- und herzbewegenden Bekenntnisses. So laß es Wiederhall finden in deiner Mitte bei Jung und Alt, bei Hoch und Niedrig, Arm und Reich. Setze es um in Tat und Leben. Was uns heute am meisten not tut, ist eine Gewissensscharfung gegenüber dem Leichtsinn und der Genußsucht, die uns zu Boden ziehen und allem sicheren Leben entfremden, aber auch eine Gewissensstärkung im Kampf mit der Lüge, dem Scheinwesen, der zügellosen Zweifelsucht, die Treu und Glauben untergraben und den Wahrheitsinn unseres Volkes ertöten. Das Gewissen aber verbünde sich mit Gottes lauterem Wort als der nie versiegenden Quelle der Wahrheit. Wir wollen nicht auf uns vertrauen, auch nicht menschlicher Meinung gehorchen, die wie der Wind verweht. Sondern was das Wort Gottes sagt, soll unser einiger Halt sein im Leben und im Sterben.

In allem Jammer und Leid dieser Tage, in der tiefen Erniedrigung des Vaterlandes richten wir uns auf an dem großen deutschen Glaubenshelden von Worms. Wir sind nicht verloren, wenn wir sein Erbe hochhalten. Dieses Erbe ist der ganzen Christenheit zugute gekommen, so gewiß Luther in seinem Katechismus der „ganzen Christenheit“ gedenkt. Aber vornehmlich lagen ihm doch „seine lieben

Deutschen“ am Herzen. Auch nach der Zertrümmerung des Vaterlandes lebt er als Herold des deutschen Volkes prophetisch unter uns fort. Wir gedenken unserer Glaubensgenossen im Ausland. Sie sind Kinder der deutschen Reformation außerhalb der Grenzen des deutschen Landes. Ihnen gilt heute unsere besondere Teilnahme. Sie bedurften schon immer unserer werktätigen Hilfe. Wieviel mehr jetzt, nachdem der Krieg blühende Kirchengemeinden in großer Zahl zerstört und andere aufs äußerste gefährdet hat. Es werden auch künftig infolge des Krieges tausende unsrer Glaubensgenossen in die Ferne ziehen. Da ist alles daran gelegen, sie zu lebendigen Gemeinden zusammenzuschließen, in denen ihnen mit dem Glauben der Heimat auch die Liebe zur Heimat und deutscher Art gewahrt bleibe. Laßt sie, die von uns gehen werden, und sie, die während der Kriegszeit in schwerer Vereinsamung durchgehalten haben, — laßt sie wissen, daß Ihr an diesem hohen Gedenktag ihrer in treuer Liebe gedacht habt. Stiftet ihnen eine Jubiläumsgabe zum Erweise dessen, daß Luthers Wort in Tat und Wahrheit noch immer zu Recht besteht: „Er ist bei uns wohl auf dem Plan mit seinem Geist und Gaben“.

---

#### N<sup>o</sup> 44.

Erlaß, betreffend die Wahl der zur Kreisynode zu entsendenden Kirchenältesten.

Oldenburg, 1921 März 18.

---

Nachdem die Wahlen zum Kirchenrat in den Kirchengemeinden vollzogen sind, hat der Oberkirchenrat nach § 143 der Verfassung vom 12. November 1920 in allen Kirchenkreisen eine Kreisynode zur Wahl des Kreiskirchenrats zu berufen. Demnach fordert der Oberkirchenrat die Kirchenräte auf, die Wahl der in die Kreisynode zu ent-

sendenden Ältesten vorzunehmen. Ihre Zahl beträgt nach § 59 der Verfassung ein Drittel der tatsächlich gewählten Mitglieder des Kirchenrats.

Die Namen der Gewählten sind bis zum 15. April d. J. hierher mitzuteilen.

Oldenburg, 1921 März 18.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

Rust.

## N<sup>o</sup>. 45.

Erlaß, betreffend Anleihen der Kirchengemeinden.

Oldenburg, 1921 März 18.

### § 1.

Anleihen für eine Kirchengemeinde sind vom Kirchenrate zu beschließen.

Der Beschluß muß nicht nur den Betrag der anzuleihenden Summe angeben, sondern auch genaue Angaben über den Zinsfuß, die Kündigungsfristen, die Bedingungen der Abtragung und die Abtragungstermine oder -fristen enthalten.

### § 2.

Über den Beschluß des Kirchenrats ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Verhandlung sowie die Angabe, daß es sich um eine Verhandlung des Kirchenrats der Kirchengemeinde handelt;
2. die namentliche Aufzählung der bei der Beschlußfassung anwesenden Mitglieder des Kirchenrats unter Hervorhebung des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters sowie des etwa mit der Schriftführung beauftragten

- Kirchenbeamten. Wenn der Vorsitzende oder ein sonstiges Mitglied des Kirchenrats die Schriftführung übernommen hat, ist dies kenntlich zu machen;
3. die namentliche Aufzählung der Mitglieder des Kirchenrats, die bei der Verhandlung gefehlt haben;
  4. die Feststellung, daß die Niederschrift vorgelesen und genehmigt ist;
  5. die Unterschrift des Vorsitzenden, zweier Mitglieder und des Schriftführers.

## § 3.

In der Niederschrift über die erste Lesung ist anzugeben, welche Bestimmungen über die Offenlegung des Beschlusses, insbesondere über Ort und Zeit derselben, getroffen sind. Beschließt der Kirchenrat, daß von der zweiten Lesung abgesehen werden soll, wenn bei der öffentlichen Auslegung keine Einwendungen erhoben werden, so ist dies ebenfalls zu beurkunden.

## § 4.

Für die Niederschrift über die zweite Lesung sind die im § 2 angegebenen Formvorschriften ebenfalls maßgebend.

Ferner muß darin angegeben werden, in welcher Weise die Offenlegung des Beschlusses erster Lesung öffentlich bekanntgemacht ist, daß die Offenlegung nach Maßgabe der in erster Lesung beschlossenen Bestimmungen unter Angabe des Ortes und der Zeit erfolgt ist, ob und welche Einwendungen erhoben sind und wie darüber entschieden ist.

Zur Sache genügt die Beurkundung, daß der Beschluß der ersten Lesung wiederholt werde.

## § 5.

Braucht gemäß § 3 Satz 2 eine zweite Lesung nicht vorgenommen zu werden, so ist unter der Niederschrift der ersten Lesung zu vermerken, in welcher Weise die Offenlegung des

Beschlusses erster Lesung öffentlich bekanntgemacht ist, daß die Offenlegung nach Maßgabe der in erster Lesung beschlossenen Bestimmungen unter Angabe des Ortes und der Zeit erfolgt ist, und daß bei der öffentlichen Auslegung keine Einwendungen erhoben sind. Der Vermerk ist vom Vorsitzenden unter Beifügung von Ort und Zeit zu unterschreiben.

## § 6.

Dem Berichte, durch den die Genehmigung des Oberkirchenrats nachgesucht wird, sind unter Siegel beglaubigte Abschriften der Verhandlungsniederschriften und bezw. des im § 5 bezeichneten Vermerks beizufügen. Die beglaubigten Abschriften werden mit dem Genehmigungsvermerke versehen.

## § 7.

Wo ein Kirchenvorstand gebildet ist, muß die über die Anleihe aufgenommene Schuldenkunde von seinen sämtlichen Mitgliedern unterschrieben werden. Der Kirchenvorstand legitimiert sich durch eine unter Siegel beglaubigte Abschrift der Niederschrift über seine Wahl.

## § 8.

Die Verordnung vom 14. März 1893, betreffend die Anleihen der Kirchengemeinden, wird aufgehoben.

Oldenburg, 1921 März 18.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

---

Rust.

## Nachrichten.

Der Hilfsprediger Logemann in Zwischenahn ist gemäß § 53 Ziffer 1a der Kirchenverfassung mit Zustimmung des Synodalausschusses zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Schweiburg ernannt.

Der Pfarrer Derfs in Altenesch ist gemäß § 53 Ziffer 1b der Kirchenverfassung mit Zustimmung des Synodalausschusses zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Neuenhuntorf ernannt.

Das am 17. November 1920 in Bremen verstorbene Fräulein Wilhelmine Wardenburg hat der Kirchengemeinde Delmenhorst unter bestimmten Bedingungen 5000 *M* abgabefrei letztwillig vermacht.

Der Oberkirchenrat hat am 3. März 1921 sämtlichen Kirchenräten folgendes Ausschreiben, betreffend die am diesjährigen Ostersfeste abzuhaltende Kirchenkollekte, zugehen lassen:

Unter Hinweis auf den Erlaß vom 20. Februar 1895, betreffend Kollekte zum Besten der Diakonissensache sowie zu Zwecken der freien Liebestätigkeit überhaupt, bestimmt der Oberkirchenrat den Ertrag der diesjährigen Osterskollekte wiederum für die Oldenburger Diakonissenanstalt Elisabethstift.

Allen Gemeinden des Landes sagt das Elisabethstift seinen herzlichsten Dank für die reiche Kollekte des vorigen Ostersfestes, die mit fast 6800 *M* beinahe die dreifache Höhe früherer Kollekten erreicht. Aber bei dem gesunkenen Geldwert und dem fast völligen Verbrauch seiner bisher gesammelten Kapitalien ist das Elisabethstift mehr als je auf die tatkräftige Hilfe der Gemeinden angewiesen. Das laufende Jahr stellt einen Fehlbetrag von mehr als 100 000 *M*

in Aussicht. Welche Mittel erfordert es, nur eine Tochter mit Wäsche und Kleidung in dieser Zeit voll zu versorgen? Nun hat aber das Elisabethstift 130 Töchtern vollen Lebensunterhalt in gesunden und kranken Tagen zu bieten. Die Schwestern selbst haben sich willig und freudig mancherlei Einschränkungen unterworfen, um so mehr darf von den Freunden der Schwesternschaft in Stadt und Land eine spürbare Fürsorge für sie und für das Werk, das den Dienst der Liebe in die Anstalten und Gemeinden unsres Landes trägt, erwartet werden. Erhebliche Gaben für das Stift sind im letzten Jahre von Landsleuten und Glaubensgenossen in Nord-Amerika eingelaufen; aber in dem Maße, wie von dorthier die Beihilfen spärlicher fließen, darf von unserm eigenen Lande erwartet werden, daß es für die Lebensnahrung und Notdurst seines Diakonissenhauses eintritt.

So gibt der Oberkirchenrat den Hilfsruf des Elisabethstifts an die Gemeinden gern und mit der Hoffnung auf reiche Erfüllung weiter:

„Helft uns, helft uns tatkräftig, es tut not!“

Bei Ankündigung der Kollekte ist auf Vorstehendes in geeigneter Weise Bezug zu nehmen. Die eingekommenen Gelder sind mittelst der Zahlkarte zum Post-Scheckkonto Hannover Nr. 4381 oder durch bargeldlose Überweisung auf das Konto des Obersekretärs Burnhagen für Kirchenkollekten bei der Oldenburgischen Spar- & Leih-Bank in Oldenburg einzusenden.

Ferner sind den Pfarrern folgende Ausschreiben zugegangen:

1. am 1. Februar 1921, betreffend Petroleumverteilung,
2. am 10. März 1921, betreffend den Abstimmungstag in Oberschlesien.

#### Betrifft Schenkungs- und Luxussteuer.

Auf Antrag des deutschen evangelischen Kirchenausschusses, Zuwendungen für Kriegerehrungen — Ehren-

friedhöfe, Denkmäler und Namenstafeln in den Kirchen — von der Schenkungssteuer zu befreien, hat der Reichsminister der Finanzen entschieden, daß bei aller Anerkennung der kirchlichen Bestrebungen, das Andenken der durch den Krieg verlorenen Gemeindemitglieder durch besondere Ehrenfriedhöfe, Denkmäler und Namenstafeln zu ehren, doch von einem allgemeinen Erlaß der Erbschafts- oder Schenkungssteuer für Zuwendungen zu jenen Zwecken mit Rücksicht auf die unabweisharen Folgerungen, die der Erlaß zeitigen würde, abgesehen und die Entscheidung nach § 108 der Reichsabgabenordnung jeweils auf Antrag im Einzelfalle vorbehalten bleiben muß. Eine wohlwollende Prüfung solcher Anträge wird in Aussicht gestellt.

Der Reichsminister der Finanzen hat die Landesfinanzämter ermächtigt, die Schenkungssteuer für Zuwendungen, die zur Beschaffung neuer Orgelprosperpfeifen anstelle der zu Kriegszwecken abgelieferten Pfeifen gemacht sind, aus Billigkeitsgründen zu erlassen und hat dabei bemerkt, daß wohl mit einem Erlaß der Steuer in allen Fällen wird gerechnet werden können.

In § 48 der Ausführungsbestimmungen vom 12. Juni 1920 zum Reichsumsatzsteuergesetz ist ausgesprochen, daß Kultzwecken dienende Bier- und Schmuckgegenstände, wie Altäre, Taufbecken und dergl. von der Luxussteuer ausgenommen sind.

Die Versendung des Gesetzblattes an die Kirchenräte erfolgt bis weiter nicht mehr portofrei. Die von der Buchhandlung verausgabten Portobeträge werden zusammen mit den Bezugskosten eingezogen werden.